

dieser Einordnung traut und sich ihrer bedient (vgl. S. 178), zu dem Schluß: Man soll von ihr nicht mehr erwarten, als Ulrich Gäbler das tut. Was aber *er* erwartet, bewegt sich in sehr bescheidenen Grenzen. Darüber hinaus erfährt der Leser vom Autor nicht, wie das Verhältnis der EB zum Katholizismus zu bestimmen ist. Man bekommt auf diese Frage keine Antwort, obwohl die von Ulrich Gäbler dem Buch anvertrauten Biographien es mehr als einmal nahelegen (vgl. S. 55, 65, 83, 132), in dieser Weise nachzufragen.

Josef Rief

Oberrheinische Aspekte des Zeitalters der Französischen Revolution. Hg. von MEINRAD SCHAAB (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Forschungen. Bd. 117). Stuttgart: Kohlhammer 1990. VII und 289 S. Geb. DM 39,80.

Schon die räumliche Nachbarschaft legt es nahe, den Beziehungen des Oberrheins zum revolutionären Geschehen von 1789 besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Konnte im vorigen Jahrgang des Rottenburger Jahrbuchs für Kirchengeschichte (S. 337–339) bereits der von H.-O. Mühleisen herausgegebene Sammelband »Die Französische Revolution und der deutsche Südwesten« angezeigt werden, folgt nun, gleichsam als Nachklang zum publizitätsträchtigen Gedenkjahr, das von Meinrad Schaab betreute, den »Oberrhein« grenzübergreifend erfassende Sammelwerk.

In einer knappen Skizze sucht *M. Thoman* die Bedeutung des Oberrheins als »Experimentierfeld der Idee von den Menschenrechten« auszuloten. An einer Reihe von Indizien macht er dessen Vorreiterrolle bei der Ausformung und Verbreitung naturrechtlicher Vorstellungen fest. Eine besondere Rolle kommt den Universitäten des Raumes zu: Straßburg, wo schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts Hugo Grotius' »Jus Belli et Pacis« rezipiert wird und das als eine »Zitadelle der naturrechtlich-historischen Modernität« angesprochen wird; ferner Freiburg i. Br., wo (wie auch in Basel) schon bis 1790 mehrere »Generationen von Studenten« (S. 3) in die naturrechtlichen Gedankengänge Christian Wolffs eingeführt worden waren, wo dessen Naturrecht durch das Gesetzbuch F. A. von Martinis »Generalzuständigkeit« erlangt hatte. Auch an der Colmarer »école militaire et académique« hatte Gottlieb Konrad Pfeffel egalitär-naturrechtlichen Vorstellungen Eingang verschafft. Mit der Person Pfeffels ist die Brücke zu einer zweiten Bastion vernunftrechtlichen Denkens geschlagen: den »geheimen Gesellschaften«. Nicht nur daß diese – die Straßburger »Société des Philanthropes«, die »Helvetische Gesellschaft« wie auch die Freimaurerlogen – persönlich eng verflochten waren und regen Interessenaustausch pflegten – über den mit den aufgeklärten Kreisen Straßburgs zeitweise in enger Verbindung stehenden Mirabeau (den die Straßburger Aufklärer zunächst sogar in die Nationalversammlung zu delegieren gedachten) reichte der Einfluß der oberrheinischen Aufklärung sogar bis Paris, doch konnten sich deren radikale Postulate bei der Formulierung der Menschenrechtserklärung nicht durchsetzen. Es wird freilich auch deutlich gemacht, daß Vernunftglaube und Naturrecht nicht allein das Feld beherrschten, sondern auch Irrationalismus, Mystizismus, lutherische Orthodoxie und konservative Strömungen ihre Vertreter hatten. Wie breit und auch konträr das Spektrum sein konnte, erweist sich am Freundeskreis Pfeffels. Inwieweit angesichts der territorialen Zersplitterung und Gemengelage »Unruhen und schließliche Rechtsvereinheitlichung geradezu vorprogrammiert waren« (S. 9), muß angesichts der weiteren Entwicklung – man denke nur an die an anderer Stelle des Bandes behandelten Verhältnisse in der Ortenau – freilich dahingestellt bleiben.

Die beiden folgenden kleinen Studien gelten in erster Linie einzelnen Persönlichkeiten der aufgeklärten Szene des Oberrheins. *K. Gerteis* geht den »vorrevolutionären innerbadischen Wurzeln in der Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte« (S. 15) nach. Vor dem Hintergrund einer in der Markgrafschaft Baden geführten »öffentlichen Diskussion über die Grundlagen der Herrschaft und des Rechts« (S. 16) wird die am Beispiel G. A. Tittels vorgeführte ältere einer jüngeren, an J. A. Schlettwein exemplifizierten Naturrechtsvorstellung entgegengesetzt, wobei sich letztere durch »wesentlich konkretere Forderungen an Recht und Verfassung des Fürstenstaates« (S. 22) auszeichnet. Die Position J. G. Schlossers als eines Praktikers der landesfürstlichen Administration zeigt sich geprägt von Skepsis sowohl gegenüber einer doktrinären, von der Realität abgelösten »philosophischen« Gesetzgebung als auch dem Anspruch des Fürsten, Sachwalter des Gemeinwohls zu sein.

Schlösser erscheint die »institutionelle Sicherung der Untertanenrechte« als vordringliches Anliegen. Die Nähe, in die er freilich die (der Willkür des Regenten entzogene) Zivilgesetzgebung zum Naturrecht rückt, schlägt gewissermaßen eine Brücke zu deren Repräsentanten.

*U. Im Hof* stellt in Isaak Iselin den Vertreter »einer gemäßigten, christlichen »Aufklärung«« (S. 29) vor.

Iselin hat das Verdienst, unter den ersten gewesen zu sein, welche die Begriffe »Menschen« und »Menschheit« mit »Recht« und »natürlichen Rechten« (S. 30) in Verbindung setzten. Freiheit stellt sich ihm dar als ein Bündel persönlicher Rechte; sie ist ebenso »geheiligt« (S. 32) wie das Eigentum und wird ergänzt von »wohlverstandener Gleichheit des Bürgers« (S. 33). In diesem Kontext sieht Iselin auch die Aufgabe des Staates, der der Entfaltung des Individuums zu dienen habe. Diese theoretischen Postulate werden schließlich mit der zeitgenössischen eidgenössischen Freiheitsauffassung in Beziehung gesetzt; die »Helvetische Gesellschaft«, deren Mitbegründer Iselin war, erscheint als der Ort, an dem sich Menschenrechtstheorie und bodenständiges Freiheitsverständnis begegnen.

W. Dotzauer geht in seiner, weit über den oberrheinischen Raum hinausgreifenden, bis in die Restaurationsepoche reichenden und an Namen, Daten und Fakten reichen Studie dem Verhältnis von Freimaurertum, Revolution und Jakobinismus nach. Das in 20 Thesen zusammengefaßte Ergebnis ist keineswegs geeignet, die bekannte »Verschwörungstheorie« zu stützen. Schon die Zugehörigkeit zu einer Loge als solcher erscheint »zur Erklärung einer politischen Extremposition« (S. 81) nicht ausreichend, waren doch freimaurerische Kontakte Teil der Biographie jeder einigermaßen bedeutenden Persönlichkeit der Zeit, eine Übergangerscheinung, von der man sich später vielfach bewußt distanzierte. Personelle Zusammensetzung und Programm der Logen waren zudem kaum dazu angetan, revolutionäre Aktivitäten zu entfachen; schon der starke Anteil von Adel und hohem Klerus zog hier Grenzen. Ohnehin war das deutsche Freimaurertum »eher unpolitisch systemerhaltend konservativ« (S. 81); »Befürwortung der Revolution« (S. 82) blieb ein marginales Phänomen, Radikalaufklärer vom Stile eines Karl Friedrich Bahrdt sind als Randfiguren anzusehen. Dazu kommt, daß in dem Jahrzehnt nach 1789 die deutsche Freimaurerei in einer »Systemkrise« (ebd.) steckte, unter dem Mißtrauen der Landesherren gegenüber Geheimgesellschaften zu leiden hatte und nach 1792 die meisten westdeutschen Logen ihre Tätigkeit einschränkten, wenn nicht gar einstellten. So überrascht es nicht weiter, daß sich prominente Freimaurer nicht in den Reihen der führenden Persönlichkeiten von Revolution und Jakobinertum finden; selbst die Protagonisten der »Mainzer Republik« spielten in der Freimaurerei keine herausragende Rolle, wobei ohnehin zu fragen wäre, inwieweit ihr Engagement für den revolutionären Umsturz auf das Bekenntnis zu Freimaurertum bzw. Illuminatentum zurückzuführen ist oder aber andere, etwa im Persönlichen angesiedelte Wurzeln hat; die biographischen Details bei einigen Mainzer Jakobinern raten hier zur Vorsicht. Man wird sich überhaupt davor hüten müssen, alle jene, die in der Ära der französischen Herrschaft in Amt und Würden kamen, unbesehen als Jakobiner abzustempeln – daß sich die französische Administration zusehends von reinen Ideologen distanzierte, ist ein bekanntes Faktum. Der Umstand, daß die im linksrheinischen wie auch im rheinbündischen Deutschland nach 1801 neu aufsprießenden Logen im Dienst des napoleonischen Staats- und Gesellschaftskonzepts wirken sollten, fügt sich gut in das Bild vom systemstabilisierenden Charakter des deutschen Freimaurertums ein.

Handelten die ersten vier Beiträge des Bandes das Thema unter geistesgeschichtlichen Aspekten ab, legt F. X. Vollmer auf über 200 Seiten (und damit gut zwei Dritteln des Gesamtumfangs des Bandes) eine weitgehend auf Primärquellen gestützte, durch mehr als 1000 Anmerkungen unterbaute Fallstudie vor.

Gegenstand der Untersuchung ist die »historische Landschaft der Ortenau« (S. 89) – ein komplexes Gebilde, zusammengesetzt aus der vorderösterreichischen Landvogtei gleichen Namens, drei kleinen, z. T. über Landterritorium verfügenden Reichsstädten, bischöflich straßburgischen und markgräfllich badischen Gebietsteilen, der hessisch-darmstädtischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg sowie der nassauischen Stadt Lahr. Bei aller herrschaftsmäßigen Zersplitterung liegt das Gemeinsame darin, daß es sich um ein »Agrarland« (S. 111) handelt, mit nur kleinen Städten ohne geistig-kulturelle Ausstrahlungskraft und überschattet von einer sich aus der demographischen Situation ergebenden, zu Verteilungskämpfen führenden Ressourcenknappheit. Unterschiedlich stellt sich die Prägung durch den Zeitgeist aufgeklärter Reform dar. Während in der österreichischen Landvogtei die josefinische Reformpolitik voll zum Zug gekommen war, auch in den markgräfllich badischen Anteilen, wenn auch durch konfessionelle Vorbehalte abgeschwächt, sich reformerische Tendenzen wirksam zeigten, fehlte es im Straßburgischen an jeglicher aufgeklärten Regierungspraxis; ebenso schlug sich die Nähe des Darmstädter Landgrafen zum Freimaurertum kaum sichtbar in der lokalen Verwaltungsübung nieder. Dazu kamen konfessionelle Unterschiede, hatte sich doch in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und in der Stadt Lahr die Reformation durchgesetzt.

Daß sich angesichts solch unterschiedlicher Befunde die Oppositionsbewegung von 1789 sehr differenziert darstellte, kann kaum verwundern. Auf deren einzelne Facetten, wie sie der Verfasser minutös nachzeichnet, kann in diesem Zusammenhang nicht im Detail eingegangen werden; lediglich einige Grundzüge sollen festgehalten werden.

Die Ereignisgeschichte im engeren Sinne ist gekennzeichnet durch eine verbreitete Unruhe, die in einigen größeren Aktionen, so dem »Zug der 7000 nach Offenburg-Ortenberg« (S. 285), kulminierte, im wesentlichen über Akte der Insubordination und Drohgebärden nicht hinauskam, jedoch im ganzen von einem beachtlichen, wenn auch mancherorts erzwungenen Solidarisierungseffekt zeugt. Daß es nicht, wie im benachbarten Frankreich, zu spektakulären Gewalttaten gekommen ist, war das Verdienst der flexiblen Reaktion der Landesorgane, vor allem beherzter Beamter wie des Oberamtsrats von Kleinbrod, die sich zu einer Protokollierung der bäuerlichen Gravamina bereitfanden und damit zur Entstehung der Hauptquelle der vorliegenden Untersuchung, der ersten umfassenden »Bestandsaufnahme der sozialen, politischen und geistigen Befindlichkeit der Ortenaudörfer« (S. 277) seit 1525 Anlaß gegeben haben. An Konfliktpotential hat es durchweg nicht gefehlt, wenn auch mit im Einzelfall unterschiedlicher Akzentuierung; die Entwicklungslinien lassen sich dabei teilweise bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Was man sich 1789 erwartete, war einmal die Wiederherstellung dessen, was man als »altes Recht« ansah und durch die gesteigerten Ansprüche des aufgeklärt-absolutistischen Staates geschmälert sah. Jedoch auch durchaus wohlgemeinte staatliche Maßnahmen wie die Verbesserung der medizinischen Versorgung oder des Unterrichtswesens, aber auch die Ablösung der Naturalfrohnden gerieten ins Visier der Kritik, wie überhaupt die bäuerliche Mentalität durch den geballten Reformimpetus josefinischer Provenienz erheblich überfordert schien. All dies ist darüber hinaus vor dem Hintergrund der aus der »demographischen Revolution« (S. 279) erwachsenen sozialen Problematik zu sehen, die nach einer Ausweitung des materiellen Spielraums verlangte. Es wird deutlich gemacht, daß die Erleichterung des täglichen Existenzkampfes im Vordergrund stand, daß es in erster Linie um die Lösung lokaler, an handfesten Interessen festgemachter Probleme ging. Wenn auch die einzelnen Gemeinden kollektiv agierten und nicht etwa nur unzufriedene Unterschichtgruppen, sondern die etablierten Kreise der Motor der Bewegung waren, wird der lokale Horizont doch nur selten überschritten; selbst die wenigen »Massenaufgebote« (S. 283) waren auf die eigene Landesherrschaft fixiert. In einer Region mit nur unbedeutenden städtischen Gemeinwesen, deren Interessen sich zudem nicht mit jenen der bäuerlichen Massen deckten, mußte es an jedem Bezug zu philosophisch untermauerten Freiheitsforderungen, zu freimaurerischem Ideengut fehlen; nicht einmal die örtlichen Lehrer spielten eine nennenswerte Rolle. Spätere Vertreter des Jakobinismus sind in dieser Phase noch nicht hervorgetreten. Ebenso waren Einflüsse aus dem benachbarten Elsaß nicht nachzuweisen, wie auch die französischen »August-Errungenschaften« (S. 293) zwar eine gewisse Signalwirkung hatten, jedoch inhaltlich auf die Ortenauer Beschwerden nur in geringem Maße eingewirkt haben. Im ganzen wird der Protestbewegung in der Ortenau ein Zug der »Amodernität, ja der Antimodernität« (S. 219) attestiert. Das in Territorium und Reich verkörperte System wird nicht in Frage gestellt, das Vertrauen in den Landesherrn, noch mehr in die (im deutschen Südwesten im 18. Jahrhundert noch einmal zu beachtlicher Wirksamkeit gelangten) Reichsorgane erscheint ungebrochen. Zielscheibe der Aggressivität sind in der Hauptsache lokale, manchmal auch regionale Amtsträger. Auch von grundsätzlicher Kirchenfeindlichkeit kann nicht die Rede sein, trotz mancher (materiell bedingter) Reibereien mit einzelnen Klöstern. Strukturveränderungen sind nicht intendiert; dies wäre auch wohl über den Horizont der Beteiligten hinausgegangen. So erscheint es berechtigt, wenn der Verfasser die Ortenauer Ereignisse des Jahres 1789 dem Phänomen der »regionalen Revolten ... zwischen dem Bauernkrieg von 1525 und der Französischen Revolution« (S. 285) zuordnet.

Die hier vorgelegten Ergebnisse regen an, den Stellenwert des oberrheinischen Raumes im Rahmen des geistig-politischen Umbruchs des ausgehenden 18. Jahrhunderts neu zu überdenken, vor allem aber auch den die politischen Grenzen sprengenden Charakter geistiger Dynamik ins rechte Licht zu rücken.

*Günter Christ*

ERICH GARHAMMER: Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach. Eine pastoralgeschichtliche Studie zum Ultramontanismus des 19. Jahrhunderts (Münchener kirchenhistorische Studien 5). Stuttgart: Kohlhammer 1990. 330 S. Pappbd. DM 79,-.

Erich Garhammer hat bereits in einschlägigen Studien seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit bewiesen. So war man auf vorliegende Arbeit zu Recht gespannt. Sie hat die Erwartungen nicht enttäuscht. Garhammer versteht es nämlich, bei der Frage nach der »Seminaridee und Klerusbildung bei Karl August Graf von Reisach« souverän die Schwerpunkte herauszuarbeiten und bisher übersene Gesichtspunkte ins Licht zu stellen. Nicht zuletzt ist auf den Gegenwartsbezug der Studie hinzuweisen. Schließlich: der